I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1617/77 DES RATES

vom 18. Juli 1977

über die Lieferung von Magermilchpulver an den Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 [2], insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 des Rates vom 1. Juni 1976 über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 [3] ist eine Reserve von 3 630 Tonnen Magermilchpulver vorgesehen.

Der Catholic Relief Service hat einen Antrag auf Nahrungsmittelsoforthilfe in Form von Magermilchpulver zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile gestellt. Der Bedarf dieser Personen rechtfertigt eine Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Von den in der Verordnung (EWG) Nr. 1299/76 als Reserve vorgesehenen 3 630 Tonnen Magermilchpulver werden 1 214 Tonnen dem Catholic Relief Service zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen in Chile als Nahrungsmittelsoforthilfe zugeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

---

(1) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 5.